

Eigentumsvorbehalt

Wir liefern unsere Waren nur auf der Basis des nachstehend näher geregelten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich erneut hierauf berufen.

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Besteller ist bei einem Weiterverkauf vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, uns den Weiterverkauf mit Angabe des Käufers anzuzeigen. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungs-Endbetrages ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Dem Besteller ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.
4. Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Vorbehaltsware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen.
5. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist dem Besteller nicht gestattet. Er ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart,

dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.

7. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

1. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-„UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
2. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich von Wechsel- und Scheckprozessen ist ausschließlich die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig. Sachlicher und örtlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - Hamburg.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.

Funktionsgarantie

1. Wir geben dem Besteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Funktionsgarantie für die von uns verkauften Neufahrzeuge bzw. Neuteile:

Verliert ein Neufahrzeug bzw. Neuteil innerhalb der Garantiezeit unmittelbar (und nicht infolge eines Fehlers von nicht von dieser Garantie umfasster Teile) seine Funktionsfähigkeit, so hat der Besteller Anspruch auf eine fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des defekten Teiles.

Die Garantie begründet keine Ansprüche des Bestellers auf Rücktritt von Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten (bzw. Ersatz von Schäden) für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietfahrzeugkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Teilen, entgangenen Gewinn, etc.).

2. Die Garantie erfasst die Funktionsfähigkeit der Neufahrzeuge bzw. Neuteile der Modelle:

- Heden Modell 7000 mit Hubkapazität von 4,0 – 7,0 Tonnen
- DanTruck Modell 8000 mit Hubkapazität von 3,5 – 5,0 Tonnen
- DanTruck Modell 9000 mit Hubkapazität von 5,0 – 9,0 Tonnen

über einen Zeitraum von 12 Monaten, jedoch maximal 2000 Betriebsstunden seit Erstinbetriebnahme.

Für Bremsen (Bremsklötze, Bremsbelege, Bremstrommeln, Bremsleitungen) gilt diese Garantie für einen Zeitraum von 36 Monaten, jedoch maximal 6000 Betriebsstunden seit Erstinbetriebnahme.

3. Die Garantie erstreckt sich auf alle mechanischen und elektrischen Teile einschließlich der für den Austausch anfallenden Lohnkosten, ausgenommen von der Garantie sind jedoch die nachfolgend aufgeführten Teile:
- Teile, die aufgrund einer Überschreitung der angegebenen Hubkapazitäten (Überbelastung) oder eines unsachgemäßen Gebrauchs in sonstiger Weise einen Fehler aufweisen;
 - Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen oder im Rahmen einer gewöhnlichen Wartung ausgetauscht werden können, wie beispielsweise Achslager, Fahrwerksfedern, Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe einschließlich Einstellarbeiten der Kupplung, Lenkungsdämpfer, Querlenkerlager, Scheibenwischer und seine sämtlichen Bestandteile, Profildummis, Spurstangen, Spurstangenköpfe, sämtliche Verschleißteile des Fahrwerks wie Fahrwerksstoßdämpfer, Federbeine, Stabilisatoren, Glühbirnen, Ventilatorriemen, Öl- und Luftfilter;
 - Kotflügel;
 - Teile, die aus dem Material Glas bestehen oder dieses enthalten;
 - Spiegel.
4. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
- durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmoren, Brand oder Explosion;
 - durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Gabelstaplers oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen, die nicht durch uns zugelassen sind;
 - durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen entstehen.
5. Bedingungen für das Entstehen des Garantieanspruchs sind, dass:
- der Gabelstapler wie in der Bedienungsanleitung beschrieben, bedient wurde;
 - die in der Betriebsanleitung angegebene Inspektionsintervalle eingehalten und Inspektionen durch eine zugelassene Fachwerkstatt durchgeführt wurden, der Öl- und Wasserstand des Gabelstaplers täglich kontrolliert wurde, der Gabelstapler regelmäßig geschmiert wurde und entsprechend der Betriebsanleitung Ölwechsel vorgenommen wurden.
 - ein Fehlen der Bedienungsanleitung des Gabelstaplers bei Lieferung unverzüglich angezeigt wurde;
 - die erforderlichen Justierungen und Nachspannungen ausgeführt wurden;
 - Reparaturen ausnahmslos von einem von uns autorisierten Händler ausgeführt wurden (Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch andere als von uns autorisierte Händler sind nur zulässig, wenn dem autorisierten Händler aufgrund des Fehlertyps die notwendige Fachkompetenz (z.B. Elektronik oder Hydraulik) fehlt und uns eine Kopie der Originalrechnung für diese Arbeiten vorgelegt wird.) Schlägt die Reparatur durch

von uns autorisierte Händler zweimal fehl, kann der Besteller verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird;

- ausschließlich Original Ersatzteile verwendet wurden;
- der Besteller den Garantieanspruch innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis von dem Mangel unter Mitteilung aller relevanten Informationen, des Garantieformulars und Einsendung der defekten Teile bei uns geltend macht. Die Teile sind uns in sauberem Zustand und von Schmutz (Erde, Staub, Öl, Sand etc.) befreit zu übersenden;
- der Besteller bei Lieferung neuer Gabelstapler diese besichtigt und eine Besichtigungserklärung unterschrieben hat, die er uns innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung in Kopie übersandt hat.

6. Wir können während der Garantiezeit Erklärungen und Dokumentationen oder sonstige geeignete Nachweise verlangen, die uns Auskunft darüber geben, ob die Garantiefrist noch nicht abgelaufen ist, die Garantiebedingungen eingehalten wurden wie auch zur Schadensermittlung. Zum Zwecke näherer Überprüfungen können wir Öl- und Brennstoffproben anfordern. Ferner behalten wir uns das Recht vor, die Reklamation am Einsatzort des Gabelstaplers zu überprüfen.
7. Wir liefern unsere Gabelstapler mit Betriebsanleitung aus. Das Fehlen der Bedienungsanleitung hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen und im Rahmen der Besichtigungserklärung zu vermerken. Diese Betriebsanleitung enthält Informationen über Inspektionen und Wartung, insbesondere welche Inspektionen durchgeführt werden müssen und in welchen Intervallen. Diese Vorgaben sind einzuhalten. Eine erste Inspektion hat nach 100 Betriebsstunden zu erfolgen.
8. Werden am Gabelstapler Mängel festgestellt, die nach erster Einschätzung unter die Garantie fallen, so ist nachfolgendes Verfahren zu beachten und einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften sind wir zur Zurückweisung eines Garantieanspruchs berechtigt.

8.1 Monteur-Rapport

Der Monteur, der als Erster mit einem möglichen Garantiefall befasst ist, muss die Ursachen für die Garantieforderung überprüfen. Er muss beurteilen, ob der Mangel auf Ursachen beruht, die zu einem Ausschluss des Garantieanspruchs führen. Der Monteur fertigt einen Reklamationsrapport mit seiner Einschätzung der Ursache an. Dieser Rapport ist zusammen mit dem Garantieformular bei uns einzureichen.

8.2 Bestellung von Ersatzteilen zur Behebung der Mängel:

Ersatzteile sind in unserem Ersatzteillager in gleicher Weise wie alle übrigen Ersatzteilbestellungen unter unten stehender Adresse zu bestellen. (Die Rechnung ist zunächst entsprechend der normalen Zahlungsbedingungen zu zahlen. Erstattungen aufgrund der Garantie erfolgen gesondert.)

DanTruck A/S
Uldum Hedevej 8
DK-7171 Uldum
Tel.: +45 76901978
Fax: +45 76901971
Email: spareparts@dantruck.com

8.3 Behebung von Mängeln:

Das defekte Teil wird am Gabelstapler ausgewechselt.

8.4 Rücksendung defekter Teile:

Das ausgewechselte defekte Teil wird in *gereinigtem* Zustand gesandt an:

DanTruck A/S
Uldum Hedevej 8
DK-7171 Uldum

Das eingesendete Teil muss mit einem Etikett versehen sein, auf dem alle geforderten Informationen korrekt, vollständig und leicht leserlich angegeben sind. Insbesondere muss das Etikett die Nummer des Garantief formulars enthalten. Eine Kopie des Garantief formulars muss der Sendung des defekten Teils beige fügt sein. Etiketten können bei uns angefordert werden

Bei kleineren Reparaturen kann die Rücksendung von defekten Teilen nach vorheriger schriftlicher Rückbestätigung durch unseren für Garantiefälle zuständigen Herrn Thomas Svendsen entfallen. Seine Kontaktdaten lauten:

DanTruck A/S
Uldum Hedevej 8
DK-7171 Uldum
z.Hd. Herrn thomas Svendsen
Tel.: +45 76900919
Fax: +45 76900910
Email: tsv@dantruck.com

8.5 Das Garantief formular

Das Garantief formular ist elektronisch und mit einer detaillierten Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und der Fehlerursache auszufüllen. Alle mit * markierten Felder sind Pflichtangaben und müssen korrekt ausgefüllt werden. Die Beschreibung ist, soweit zumutbar, um Fotos, Skizzen u. a. zu ergänzen.

Das Garantief formular ist elektronisch auf unserer Homepage abrufbar oder kann bei uns angefordert werden

Das ausgefüllte Garantief formular ist mit Unterschrift des dafür zuständigen Sachbearbeiters des Bestellers mit folgenden Anlagen an die zuoberst auf dem Dokument gedruckte Adresse zu senden:

- a) das ausgefüllte Garantief formular im Original (in leserlicher Version)
- b) eine Kopie der Rechnung für die verwendeten Ersatzteile
- c) eine Kopie des Reklamationsrapports des Monteurs, datiert und unterschrieben.
- d) die Angabe der Teile und deren Warennummer, die retourniert werden, ist anzugeben sowie der Name und Anschrift des Transporteurs.

Innerhalb von 3 Wochen nach der Reparatur müssen das Garantief formular und die ausgewechselten Teile bei uns eingegangen sein. Nach Ablauf der 3-Wochen-Frist sind wir zur Zurückweisung des Garantieanspruchs berechtigt.

8.6 Bearbeitung von Garantieforderungen

Wir sind berechtigt, die Garantieforderung zurück zu weisen, wenn uns nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, den Gegenstand der Reklamation zu überprüfen.

Die Forderung des Kunden kann reduziert werden, sofern die Garantieforderung nur teilweise anerkannt werden kann, oder sofern die Arbeitszeit, die für die Behebung des Fehlers verbraucht wurde, die normal dafür angesetzte Arbeitszeit wesentlich übersteigt.

Wir sind bemüht, die Garantieforderung innerhalb von 3 Monaten abschließend zu bearbeiten. Wir behalten uns vor, Antworten unserer Lieferanten abzuwarten, bevor die Garantieforderung abschließend bearbeitet wird. Bei einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten wird der Kunde unterrichtet.

8.7 Regulierung und Betragsgrenzen der Garantieverpflichtung:

Für die Regulierung der Garantiefälle werden die folgenden Betragsgrenzen unterschiedlich behandelt:

- Garantieforderungen mit einem Betrag von unter € 100,00 erstatten wir nicht.
- Garantieforderungen mit einem Betrag von € 100,00 - € 1500,00 werden vom Händler ohne vorherige Anmeldung bei uns bearbeitet. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die Forderung zurückzuweisen, falls wir diese nicht als Garantiefall anerkennen können.
- Garantieforderungen mit einem Betrag von mehr als € 1500,00 sind immer vor Ausführung der Arbeiten anzumelden; hierzu ist der Monteur-Rapport vorab an uns zu senden.

Wir behalten uns das Recht vor, uns selbst oder unsere Lieferanten in die Mängelbeseitigung einzuschalten.